

GAP 2024/25 – Prämienrechtliche Fragestellungen im Flurbereinigungsverfahren Ankum-Nord

Stand: 22.08.2024



Prämienhöhen – Grundsätze

Freiwillige Agrarumwelt- und
Klimamaßnahmen

Gekoppelte Tierprämie

~77 & 34 €/Tier

Junglandwirte-
Einkommensstützung
Umverteilungseinkommens-
stützung

~134 €/ha

~68 & 41 €/ha

Öko-Regelungen „Eco-Schemes“
= Einjährige AUKM (freiwillig für Landwirte)

~60–1.300 €/ha

**Einkommensgrundstützung für
Nachhaltigkeit**
= neue, erweiterte Konditionalität (GLÖZ, GAB)

~155 €/ha

GAP 2023-2027 (2024)

Nutzung als beihilfefähige Fläche (ganzjährig)

- Beihilfefähigkeit ergibt sich aus dem Nutzungscode-Katalog
- Nicht beihilfefähige Flächen: Forst, Weihnachtsbaumkulturen, Haus- und Nutzgärten, KUP's mit Ausnahme best. schnellwachsender Gehölze

Stichtagsregelung

- Bewirtschaftung und Verfügungsgewalt am 15.05.
- Für die Nutzung sind die Bewirtschaftungsverhältnisse vom 01.06. bis 15.07.entscheidend

Mindestbewirtschaftungsverpflichtung

- Mindesttätigkeit (Mulchen o.ä.) zwingend vor dem 16.11.
- Bei Bracheflächen (GLÖZ 8 o. ÖR 1) – mind. alle zwei Jahre)

WAS BEDEUTET KONDITIONALITÄT ?



- Anforderungen, die jeder Landwirt erfüllen muss, um die Basisprämie zu erhalten (auch Ökobetriebe und Kleinunternehmer!)
- Die Anforderungen setzen sich zusammen aus:
 - Den Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**)
 - Den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (**GLÖZ**)

- Sind Anforderungen des bestehenden Fachrechts, d.h. z.B. Regelungen zur Düngung, Pflanzenschutz, Arbeitsrecht und –sicherheit oder Tierseuchen
- Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung gehören ab 2023 nicht weiter dazu
- Ab 2025 wird eine „sozialen Konditionalität“ eingeführt = arbeitsrechtliche Standards
 - a) Beschäftigung:** Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Jahresurlaub, etc. (EU 2019/1152)
 - b) Gesundheit und Sicherheit:** Verhütung berufsbedingter Gefahren, Sicherheit und Gesundheitsstutz, Ausschaltung von Risiko- und Unfallfaktoren (89/391/EWG)
 - c) Arbeitsmittel:** Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und besondere Arbeitsmittel 2009/104/EWG)

(https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/cross-compliance_de)

- GAB 1: Wasserrahmenrichtlinie – Anforderungen im Bereich Phosphat
- GAB 2: Nitratrichtlinie
- GAB 3: Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
- GAB 4: FFH-Richtlinie
- GAB 5: Lebensmittelrecht, Lebensmittelsicherheit
- GAB 6: Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- GAB 7: Regelungen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 8: Richtlinie über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- GAB 9: Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- GAB 10: Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- GAB 11: Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

- Landschaftselemente Punktrang Schrift
- Flurstücke Punktfang Schrift

> **Verwaltungsgebiete**

> **Hintergrundkarten**

Gebietskulissen Nitrat/Phosphat

- (NI) Eutrophierte Gebiete
- (NI) Mit Nitrat belastete Gebiete
- (HH) Nitratgebiete Grundwasser Hamburg
- (HB) Sensible Gebiete Nitrat Bremen

Gebietskulissen

- Darstellung für Düngeabstände nach Hangneigung (DÜV § 5/§ 13a)
- Darstellung für Begrünungsvorgabe nach § 38a WHG
- Fruchtwechsel (GLÖZ 7)
- (KOND) Kohlenstoffreiche Böden, Moortreposesole (GLÖZ 2)



- GLÖZ 1 Erhalt des Dauergrünlands
- GLÖZ 2 Geeigneter Schutz von Feuchtgebieten und Torfmooren
- GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Ackerstoppeln
- GLÖZ 4 Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5 Bodenbearbeitung unter Reduzierung des Risikos der Degradierung von Böden einschließlich der Berücksichtigung der Hangneigung
- GLÖZ 6 Keine kahlen Böden über die dafür empfindlichsten Zeiträume
- GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland
- GLÖZ 8 Mindestanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen für nicht-produktive Flächen, Erhalt von Landschaftselementen
- GLÖZ 9 Verbot der Umwandlung oder Pflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

Erhaltung von Dauergrünland

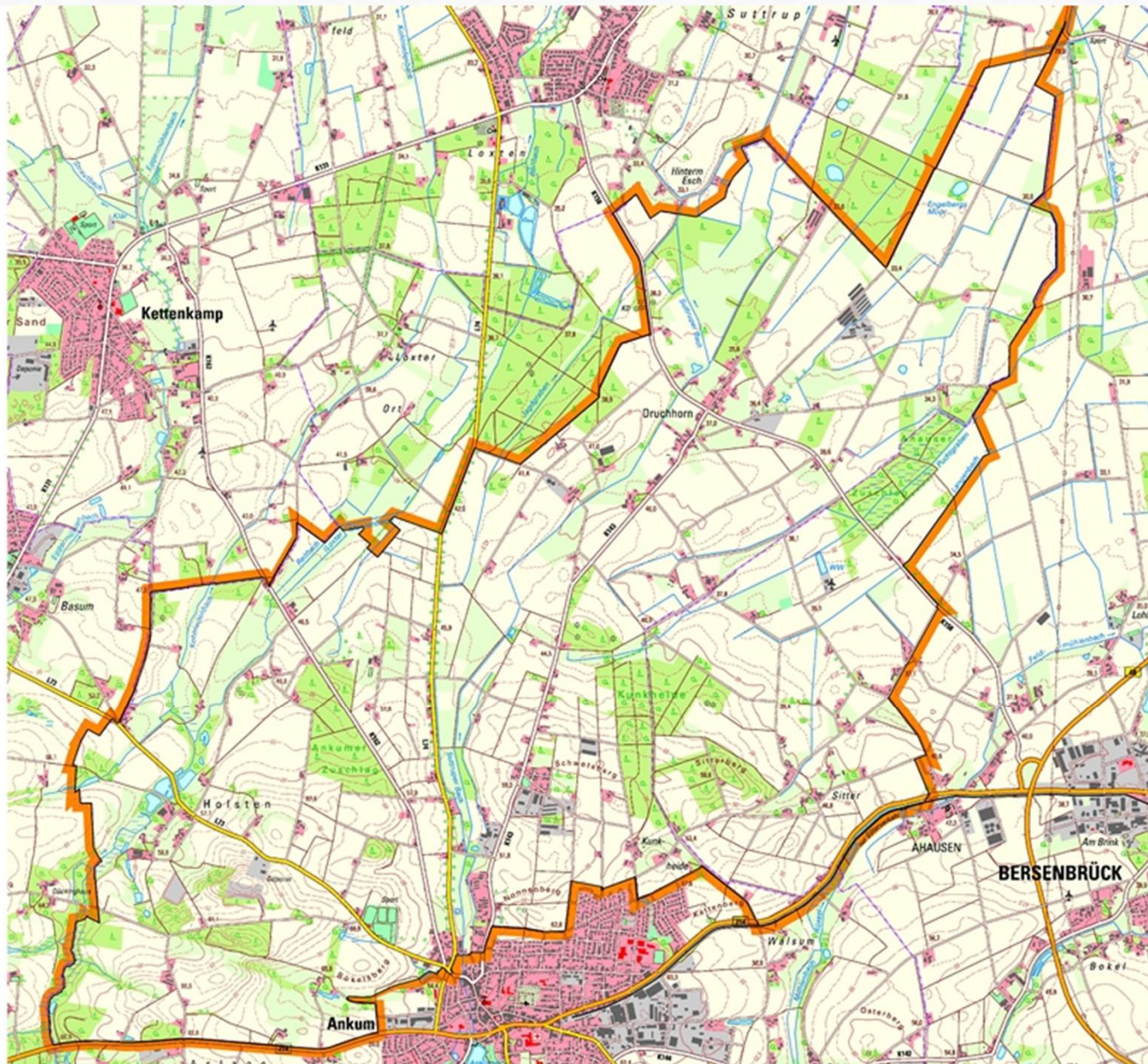
Ziel

- Der Erhalt von Dauergrünland soll weiterhin gesichert werden

Vorgaben

- Die Vorgaben bleiben weitestgehend wie bisher → **Lagegenaue Betrachtung !!!!**
- Dauergrünland, dass ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist, darf vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung umgewandelt werden
- Es besteht nur noch eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde im folgenden GAP-Antrag

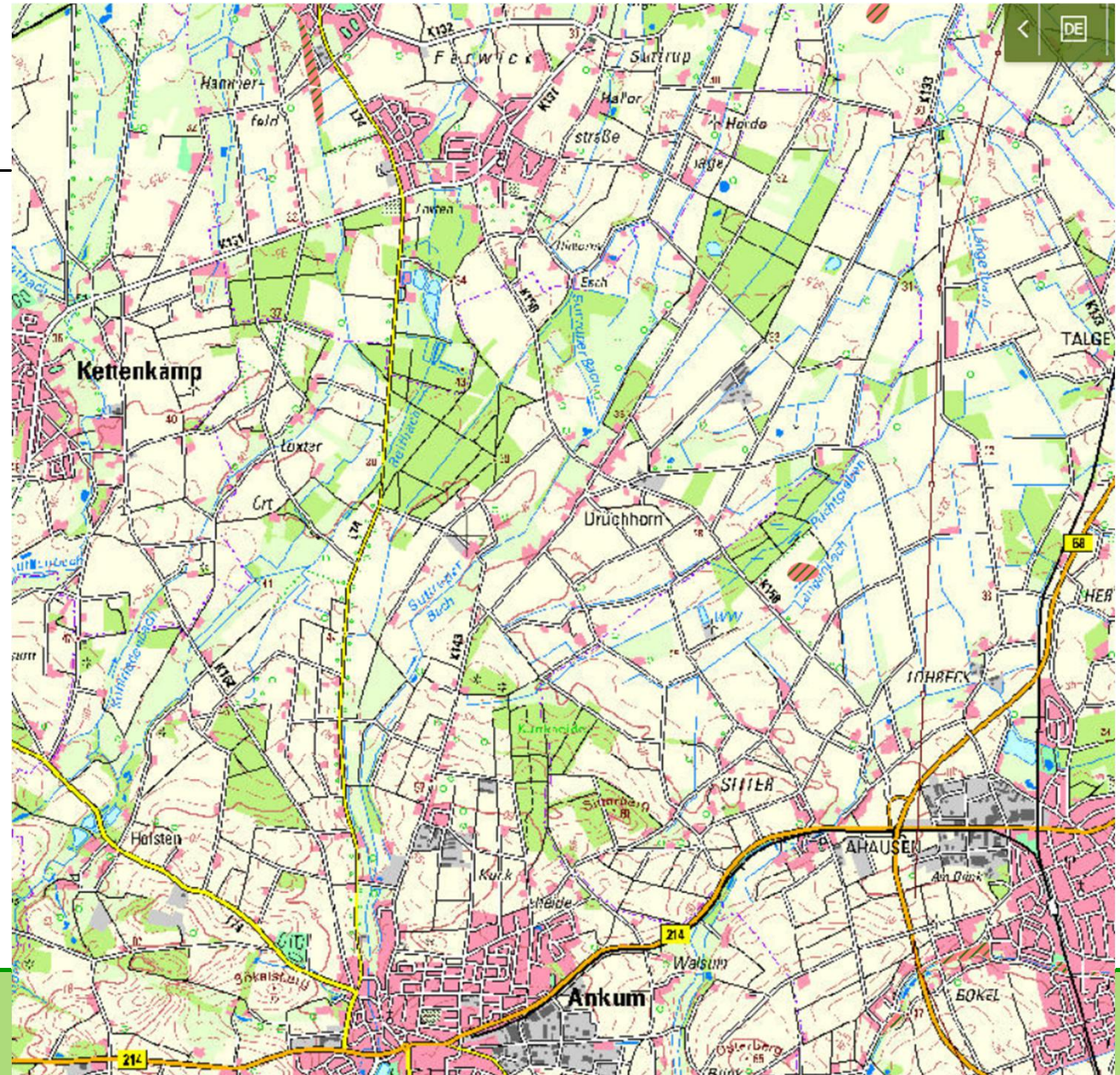
Entstehung DGL	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne



<h2>Gebietskarte</h2> <p>Maßstab 1: 25000</p>				
<p>Vereinfachte Flurbereinigung Anklam-Nord Landkreis Osnabrück</p>				
<table border="1"> <tr> <td>4</td> <td>09</td> <td>2506</td> </tr> </table>		4	09	2506
4	09	2506		
<p>Träger des Vorhabens: Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Anklam-Nord Größe des Gebietes 2376 ha nach Flurbereinigungsbeschluss und Anordnungsnummer :</p>				
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Osnabrück</p>				
<p>Zeichenerklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> Flurbereinigungsgebietsgrenze Landesgrenze Kreisgrenze Gemeindegrenze Gemarkungsgrenze 				
<p style="font-size: small;">Quelle: Auszug aus den Bestandsdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p style="text-align: right;">© 2016 LGLN Landesamt für GeoInformation und Landesentwicklung Niedersachsen www.lgln.niedersachsen.de</p> <p style="font-size: x-small;">Plattdatum: 22.01.2016</p>				

Dauergrünlandumbruch-
verbotskulisse
LK OS

Nur kleine Fläche am
Langenbach betroffen



> Verwaltungsgebiete

> Hintergrundkarten

▼ Gebietskulissen Nitrat/Phosphat

- (NI) Eutrophierte Gebiete
- (NI) Mit Nitrat belastete Gebiete
- (HH) Nitratgebiete Grundwasser Hamburg
- (HB) Sensible Gebiete Nitrat Bremen

▼ Gebietskulissen

- (KOND) Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ9)
- Darstellung für Düngeabstände nach Hangneigung (DüV § 5/§ 13a)
- Darstellung für Begrünungsvorgabe nach § 38a WHG
- Fruchtwechsel (GLÖZ 7)
- (KOND) Kohlenstoffreiche Böden, Moortreposele (GLÖZ 2)
- (KOND) Kohlenstoffreiche Böden, gesamt (GLÖZ 2)
- (ÖR7) Bewirtschaftung Natura 2000



Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Ziel

- Kohlenstoffreiche Böden sollen angemessen geschützt werden

Kulisse

- Die Kulisse ist beim SLA online einsehbar: <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>
- Die Kulisse gliedert sich in „GLÖZ 2 - Moor-Treposele“ und „GLÖZ 2 - Gesamt“
- In der Kulisse hat das LBEG folgende Gebiete ausgewiesen:
 - Gebiete mit Böden, die mind. 7,5 % organischen Bodenkohlenstoff enthalten oder
 - Gebiete mit Böden, die mind. 15 % organische Bodensubstanz haben
 - Flächen müssen mind. 1 ha umfassen (Landesregelung in Nds.)



Vorgaben

- Dauergrünland darf nicht umgebrochen oder gepflügt werden
 - Dauerkulturen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden
- Diese Vorgaben greifen für
Schläge in Kulisse
„Moor-Treposele“ NICHT!
- Auf Ackerflächen keine Veränderung des Bodenprofils durch Eingriffe mit schweren Baumaschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Aufsandung
 - Der Anbau von Paludikulturen (z.B. Schilf, Röhricht oder Torfmoosen) ist möglich
 - Integration neuer Entwässerungsanlagen nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde und der UNB möglich
 - Instandsetzung und Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen bleibt möglich, solange keine Tieferlegung erfolgt



er

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Ziel

- Erhaltung der organischen Bodensubstanz

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Ziel

- Schutz der Wasserqualität

Kulisse

- An Gewässern sind 3 m breite Pufferstreifen zu schaffen
 - Der Abstand wird von der Böschungsoberkante oder wenn keine erkennbar ist, ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen
- Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln ist verboten
- Die Aussaat von gebeiztem Saatgut gilt nicht als Pflanzenschutzanwendung
- Vorgaben gelten nicht für Gewässer, die durch die DüngeVO in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz oder der Pflanzenschutz-AnwendungsVO ausgenommen sind und für **trockenfallende Gewässer**

- Teilen
- Drucken
- Zeichnen & Messen auf der Karte
- Erweiterte Werkzeuge

Hydrologie Thema wechseln

- Allgemeine Daten
- Schutzgebiete Grundwasser (SGGW)
- Hydrographische Karte
- Trockenfallende Gewässer
- Verzeichnis trockenfallende Gewässer
- Gewässernetz 1. Ordnung
- Gewässernetz 2. Ordnung
- Gewässernetz 3. Ordnung
- WRRL – Wasserkörper (Fließgewässer)
- Verzeichnis trockenfallende Gewässer ...
- Stehende Gewässer
- WRRL - Seen

Dargestellte Karten

Menü schließen

Geben Sie hier ihre Suchbegriffe mit mind. 3 Zeichen ein

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Ziel

- Begrenzung der Erosion durch Wasser und Wind

Kulisse

- Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung
- Analyse der Erosionsgefährdung durch Wasser und durch Wind

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser		
Wassererosionsgefährdungsklasse ¹⁾		
Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	$K * S * R^{2)}$	$K * S * R * L^{3)}$
$K_{Wasser1}$	15 – < 27,5	30 – < 55
$K_{Wasser2}$	≥ 27,5	≥ 55

Winderosionsgefährdungsklasse ⁴⁾	
Winderosionsgefährdungsklasse	Stufe nach DIN 19706
K_{Wind}	E_{nat5}

- (NI) Mit Nitrat belastete Gebiete
- (HH) Nitratgebiete Grundwasser Hamburg
- (HB) Sensible Gebiete Nitrat Bremen

▼ Gebietskulissen

- (KOND) Wassererosion Stufe 2 (GAB)
- (KOND) Wassererosion Stufe 1 (GAB)
- (KOND) Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ9)
- Darstellung für Düngeabstände nach Hangneigung (DüV § 5/§ 13a)
- Darstellung für Begrünungsvorgabe nach § 38a WHG
- Fruchtwechsel (GLÖZ 7)
- (KOND) Kohlenstoffreiche Böden, Moortreposele (GLÖZ 2)
- (KOND) Kohlenstoffreiche Böden, gesamt (GLÖZ 2)
- (ÖR7) Bewirtschaftung Natura 2000



Vorgaben K_{Wasser1}

- 01.12. – 15.02.: Verbot des Pflügens
- Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 01.12. zulässig

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

- Hat der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 %, ist das Pflügen zulässig, wenn
 - die Pflugfurche nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und
 - unmittelbar danach mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm Sommergetreide, Körnerleguminosen, Sommerraps, Feldfutter, Zuckerrüben oder Mais angebaut werden oder Grünland angelegt wird

Vorgaben $K_{\text{Wasser}2}$

- 01.12. – 15.02.: Verbot des Pflügens
- 16.02. – 30.11.: Pflügen ist nur bei unmittelbarer Aussaat möglich
- Kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand von ≥ 45 cm

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

- Das Pflügen quer zum Hang zum Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln ist ab 16.02.-31.05. zulässig, wenn
 - zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen für die aktive Begrünung mit einer Zwischenfrucht/ einem überwinternden Feldgras/ einer überwinternden Untersaat eine Bodenbedeckung sichergestellt wird und

Vorgaben K_{Wasser2}

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

- die Aussaat oder das Pflanzen unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt
- Im Fall des Anbaus von Kartoffeln ist beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufler oder ein vergleichbares Gerät einzusetzen.
- Hat der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 %, ist das Pflügen zulässig, wenn
 - die Pflugfurche nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und
 - unmittelbar danach mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm Sommergetreide, Körnerleguminosen, Sommerraps, Feldfutter, Zuckerrüben oder Mais angebaut werden oder Grünland angelegt wird

Vorgaben $K_{\text{Wasser}2}$

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

- Das Pflügen bei Kulturen ist zulässig, die unmittelbar nach dem Pflügen angebaut und mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einer hinsichtlich der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung bedeckt werden, wenn die Kultur bis zum Reihenschluss bedeckt bleibt.

- (NI) Eutrophierte Gebiete
- (NI) Mit Nitrat belastete Gebiete
- (HH) Nitratgebiete Grundwasser Hamburg
- (HB) Sensible Gebiete Nitrat Bremen

▼ **Gebietskulissen**

- (KOND) Winderosion (GAB)
- (KOND) Wassererosion Stufe 2 (GAB)
- (KOND) Wassererosion Stufe 1 (GAB)
- (KOND) Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ9)
- Darstellung für Düngeabstände nach Hangneigung (DüV § 5/§ 13a)
- Darstellung für Begrünungsvorgabe nach § 38a WHG
- Fruchtwechsel (GLÖZ 7)
- (KOND) Kohlenstoffreiche Böden, Moortreposele (GLÖZ 2)
- (KOND) Kohlenstoffreiche Böden, gesamt (GLÖZ 2)
- (ÖR7) Bewirtschaftung Natura 2000



Vorgaben K_{Wind}

- Pflügen ist nur bei einer Aussaat vor dem 01.03. zulässig
- Grundsätzlich: Verbot von Pflügen bei Reihenkulturen – das gilt aber dann nicht, soweit:
 - Grünstreifen vor dem 01.10. quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mind. 2,5 m eingesät werden
 - Ein Agrarforstsystem mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird
 - Die Dämme von Kulturen quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden
 - Unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden

Vorgaben K_{Wind}

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

- Das Pflügen bei Kulturen ist zulässig, die unmittelbar nach dem Pflügen angebaut und mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einer hinsichtlich der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung bedeckt werden, wenn die Kultur bis zum Reihenschluss bedeckt bleibt.

Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Ziel

- Schutz des Bodens vor Auswaschung von Nährstoffen

Vorgaben

- 80/20-Regelung: Auf mind. 80 % der Ackerflächen eines Betriebes ist vom 15.11. – 15.01. des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen
- Umsetzung der Mindestbodenbedeckung, durch:
 - Mehrjährige Kulturen
 - Winterkulturen

Vorgaben

- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)
- Begrünungen
- Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten)
- Mulchauflagen durch mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge
- Abdeckung durch Folie, Vlies, engmaschigem Netz o.ä. zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion bspw. im Kartoffel- und Gemüseanbau

Fruchtwechsel auf Ackerland

Ziel

- Stärkung der Biodiversität und Artenvielfalt

Vorgaben

- Auf mind. 33 % der Ackerflächen eines Betriebes bezogen auf das Vorjahr hat jährlich ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen
- Auf mind. weiteren 33 % der Ackerfläche eines Betriebes hat ein jährlicher Fruchtwechsel oder der Anbau von Zwischenfrüchten/ Untersaaten im Vorjahr zu erfolgen (Standzeit: 15.10. – 15.02.)
- Spätestens im dritten Jahr muss eine andere Kultur angebaut werden (Bezugsjahre 2022 und 2023)

Geplante Änderungen für 2025

- Generell soll auf allen Ackerschlägen spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel erfolgen,
- Zudem muss auf mind. 33 % der Ackerfläche ein jährlicher Fruchtwechsel im Vergleich zum Vorjahr erfolgen oder bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht angebaut werden
- Die Ausnahmeregelungen sollen bestehen bleiben
- Zusätzliche Ausnahmeregelung für Versuchsflächen soll eingeführt werden
- Welche Mischungen als Hauptkulturen bei GLÖZ 7 gelten werden bei ÖR 2 definiert
- Ab dem Antragsjahr 2026 sollen Mais-Mischkulturen zur Hauptkultur Mais zählen

> Verwaltungsgebiete

> Hintergrundkarten

▼ Gebietskulissen Nitrat/Phosphat

- (NI) Eutrophierte Gebiete
- (NI) Mit Nitrat belastete Gebiete
- (HH) Nitratgebiete Grundwasser Hamburg
- (HB) Sensible Gebiete Nitrat Bremen

▼ Gebietskulissen

- Darstellung für Düngeabstände nach Hangneigung (DüV § 5/§ 13a)
- Darstellung für Begrünungsvorgabe nach § 38a WHG
- Fruchtwechsel (GLÖZ 7)
- (KOND) Kohlenstoffreiche Böden, Moortreposele (GLÖZ 2)
- (KOND) Kohlenstoffreiche Böden, gesamt (GLÖZ 2)
- (ÖR7) Bewirtschaftung Natura 2000
- (EA) Erschwerisausgleich



Ausnahmeregelungen

- Grundsätzlich vom Fruchtwechsel ausgeschlossen sind:
 - Mehrjährige Kulturen
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen
 - Brachliegende Flächen
 - Flächen, die für den Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, Tabak oder Roggen genutzt werden
- Flächen bleiben ab dem zweiten Anbaujahr beim Fruchtwechsel unberücksichtigt!
- Betriebe mit Ackerland bis 10 ha
 - Befreit sind Betriebe mit einer maximal verbleibenden Ackerfläche von 50 ha,
 - Wenn auf > 75 % der Ackerfläche Gras, Grünfütter, Leguminosen oder Brachen
 - Wenn auf > 75 % der beihilfefähigen Fläche Gras, Grünfütter oder DGL
 - Zertifizierte Ökobetriebe (Verordnung (EU) 2018/84) sind befreit

Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an Ackerland

Ziel

- Steigerung der Biodiversität

Vorgaben

Möglichkeit 1:

- 4 % der Ackerfläche eines Betriebes ist stillzulegen
 - Gilt nur für Ackerland, nicht für Grünland und Dauerkulturen
 - LE, die an Ackerland liegen werden angerechnet

Vorgaben

- Ab dem 01.09. kann die Aussaat/ Pflanzung, die erst im Folgejahr zu Ernte führt vorbereitet und durchgeführt werden
 - Ausnahme: Für die Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste darf die Brache bereits ab dem 15.08. umgebrochen werden

Möglichkeit 2:

- Anbau von Leguminosen auf 4 % der Ackerfläche
 - Auch Leguminosen-Mischkulturen werden anerkannt (> 50 % Leguminosenanteil)
 - GLÖZ 8 Leguminosen werden nicht bei der ÖR 2 anerkannt

Vorgaben

Möglichkeit 3:

- Anbau von Zwischenfrüchten auf 4 % der Ackerfläche
 - Eine Zwischenfrucht ist eine Frucht zwischen zwei Hauptkulturen, das heißt einer Zwischenfrucht muss eine Hauptfrucht folgen und darf nicht auf der Fläche für das nächste Jahr verbleiben. Es gibt keinerlei Vorgaben in Bezug auf die Einsaat einer Kulturpflanzenmischung bei der Zwischenfrucht. Der späteste Aussaattermin ist nach guter fachlicher Praxis zu wählen. Die Zwischenfrucht muss bis 31.12.2024 erkennbar sein. Die Beweidung der Zwischenfruchtfläche ist nicht eingeschränkt. Die Nutzung ist nicht eingeschränkt. Schlegeln ist erlaubt.

Ausnahmeregelungen

- Die Verpflichtung der GLÖZ 8 gilt nicht für:
 - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha
 - Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
 - Für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden
 - Dem Anbau von Leguminosen oder Legumionsengemengen dienen
 - Brach liegen oder
 - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
 - Dauergrünland sind
 - Für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden

Konditionalität – GLÖZ 8

Geplante Änderungen für 2025

- Wegfall der Verpflichtung GLÖZ 8

Umweltsensibles Dauergrünland

Ziel

- Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten zur Steigerung der Artenvielfalt

Kulisse

- Kulissen der FFH- und Vogelschutzgebiete

Vorgaben

- Verbot der Umwandlung und des Pflügens von Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten

WAS SIND ÖKO-REGELUNGEN ?



1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch:
 - a) Freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Fläche aus der Konditionalität
 - b) Anlage von Blühflächen und –streifen auf Ackerland nach ÖR 1a
 - c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen oder
 - d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
2. Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau
3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland
4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes vom Betrieb
5. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mind. vier regionalen Kennarten
6. Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
7. Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

	Ackerland	DGL	Dauerkulturen
1a) freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1-6 %)	bis 1 ha 1.300 €/ha bis 1% 1.300 €/ha 1 – 2 % 500 €/ha 2 – 6 % 300 €/ha		
1b) Anlage von Blühflächen und –streifen auf nicht-produktivem Ackerland nach 1a	Topup von 200 €/ha		
1c) Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen			Topup von 200 €/ha
1d) Altgrasstreifen oder –flächen in DGL		Mind. 1% 900 €/ha 1 – 3 % 400 €/ha 3 – 6 % 200 €/ha	
2) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	60 €/ha		
3) Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland	200 €/ha	200 €/ha	
4) Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb		100 €/ha	
5) Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)		240 €/ha (225 €/ha ab 2025)	
6) Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen	150 €/ha 50 €/ha Grünfutter		150 €/ha
7) Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

Freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Fläche über GLÖZ 8 hinaus

Vorgaben

- Bis zu 6 % der förderfähigen Fläche kann in ÖR 1a beantragt werden
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine Reinsaat)
- **Ganzjähriger Verpflichtungszeitraum**
- **Beweidung oder Aussaat einer Folgekultur ab 01.09. möglich (15.08. bei Winterraps und Wintergerste)**
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Kein Einsatz Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger
- Mindestparzellengröße von 0,1 ha
- Eine Anrechnung von LE ist nicht möglich
- Mahd-/Mulchverbot vom 01.04. bis 15.08.
- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland können nicht den 1. ha für 1.300 € beantragen

bis zu 1 %	> GLÖZ 8	1.300 €/ha
1 ha	> GLÖZ 8	1.300 €/ha
1 – 2 %	> GLÖZ 8	500 €/ha
2 – 6 %	> GLÖZ 8	300 €/ha

Anlage von Blühflächen und –streifen auf Ackerland nach ÖR 1a

Vorgaben

- Aussaat bis 15.05. (Nachsaat möglich)
- Vorgegebene Saatgutmischung
- Kein Einsatz von Düngemitteln
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Mindestparzellengröße von 0,1 ha
- Maximalgröße von 3 ha
- Bei streifenförmiger Aussaat ist eine Mindestbreite von 5 m einzuhalten
- **Verpflichtungszeitraum endet mit Ablauf des Kalenderjahres, Ausnahme: Blühfläche bestand bereits im Vorjahr, dann Aussaat ab 01.09. möglich**

Fördersatz:
200 €/ha

Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Vorgaben

- Ackerland: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom 1.1. – Ernte (jedoch mind. bis zum 31.8.)
 - Gilt für Ackerland, dass im Antragsjahr zur Erzeugung von Sommergetreide, (einschließlich Mais), Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte oder Feldgemüse genutzt wird
- **Ackerland für Grünfütteranbau: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom 1.1. – 15.11.**

Fördersätze:

150 €/ha (2024)	}	Ackerland + Dauerkulturen
110 €/ha (2025)		
50 €/ha (2026)		Ackerland für Grünfütteranbau



DIE 2. SÄULE

Anbau mehrjähriger Wildpflanzen (Lagegenau)

- Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Aussaat bis einschließlich 15.05. oder im Herbst des Antragsjahres
 - Vorgegebene Saatgutmischungen mit zertifizierten Wildkräutern laut Anlage
 - Im Aussaatjahr ist eine Stickstoff-Düngung untersagt, in den Folgejahren kann nach Pflanzenbedarf bis max. 150 kg Gesamt-N bis zum 15.06. gedüngt werden
 - Im Aussaatjahr ist ein Herbizideinsatz möglich, der weitere Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt
 - Im Aussaatjahr ist eine Ernte untersagt, in den Folgejahren muss eine Ernte ab dem 01.08. erfolgen (jährlicher Verzicht auf max. 10 % des Schlages möglich)
 - Gefördert wird nur eine Neuansaat mehrjähriger Wildpflanzen, nicht die Fortführung des bestehenden Aufwuchses
 - Ziel ist die energetische Nutzung des Aufwuchses in Biogasanlagen
- Fördersatz: 685 €/ha Konventionell
 927 €/ha Ökologisch

*Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen

Extensiver Getreideanbau (Rotierend)

- Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg (max. 10 ha)
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Anbau in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m, Keile zugelassen)
 - Jährlicher Anbau von Getreide oder Getreide-Leguminosen-Gemenge (Ernteverpflichtung)
 - Aussaat bis einschließlich 15.04. oder im Herbst des Vorjahres bis 30.10.
 - Reduzierte Saatstärke durch doppelten Saatreihenabstand (mind. 20 cm)
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Beiz-, Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Von Aussaat bis Ernte sind das Befahren, Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt (Ausnahme: org. Düngung der Herbstaussaat ab 15.02. – 15.04. und Aussaat der Untersaat bis 15.04.)
 - Organische Düngung bis zu max. 50 % des errechneten N-Düngebedarfs möglich
 - Bodenbearbeitung nach der Ernte ab 16.09. zulässig
 - Keine Beregnung

• Fördersatz:	627 €/ha	Konventionell
	551 €/ha	Ökologisch

Zuschläge bei Einhaltung
weiterer Vorgaben möglich

*Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen

Anlage von Feldvogelinseln auf Acker (Rotierend)

- Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg (max. 10 ha)
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Die Feldvogelinsel muss 0,25 bis 1,5 ha je Schlag groß sein (kürzeste Seitenlänge muss jeweils mind. 10 m)
 - Anlage nur bei umgebener Hauptkultur Getreide (ohne Mais), Getreidegemenge und Raps zulässig
 - Abstandsregeln: mind. 20 m zur Schlaggrenze/anderen Feldvogelinseln und mind. 2 m zur Fahrgasse
 - Die Anlage erfolgt im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrache durch Selbstbegrünung nach der Ernte von Getreide oder durch Aussaat von winterharten Leguminosen bis 30.10. (mehrjährig auf einer Stelle, dann nicht jedes Jahr erneute Aussaat notwendig)
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Beiz-, Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Ruhezeit: Befahren, Pflegemaßnahmen, Nutzung und Bodenbearbeitung ab 16.8. zulässig

• Fördersatz:	Stoppelbrache	Leguminosen	
	931 €/ha	1.107 €/ha	Konventionell
	1.165 €/ha	1.341 €/ha	Ökologisch

Zuschläge bei Einhaltung
weiterer Vorgaben möglich

*Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen

Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat (Lagegenau)

- Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg (max. 3 ha)
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Anbau in Form eines Streifens (mind. eine Seitenbreite von 15 m) oder einer Fläche (mind. 0,25 ha und an einer Stelle Mindestbreite von 15 m)
 - Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung bis einschließlich 15.4. oder 15.10. des Vorjahres
 - Jährlich ein Pflegeschnitt ab 10.7. auf 40-60 % der Fläche jedes Blüh- und Schutzstreifens, 6-8 Wochen später auf der Restfläche
 - Keine Nutzung des Aufwuchses
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Der Umbruch im letzten Verpflichtungsjahr ab 16.10. möglich
- Fördersatz: 910 €/ha Konventionell
- 1.181 €/ha Ökologisch

Zuschläge bei Einhaltung
weiterer Vorgaben möglich

*Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen

Nachhaltige Grünlandnutzung (Lagegenau)

- Kulisse: DGL in Niedersachsen und Bremen außerhalb von Schutzgebieten Naturschutz, nicht in den Kulissen GN2 + GN4 (max. 30 ha)
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Ein Ø jährlicher Viehbesatz (nur eigene Tiere) von mind. 0,3 RGV/ha DGL
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Organische Düngung bis zu 50 % des errechneten N-Düngebedarfs möglich
 - Keine Bodenbearbeitung
 - Ruhezeit ab 21.3.: Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat oder Düngung erst ab 6.6. (für Milcherzeuger Ruhezeit bis 31.5.)
 - In Ruhezeit ist eine Beweidung zulässig (max. 3 Tiere/ha oder max. 2 RGV/ha, nur durch Schafe, Ziegen Rinder)
 - Nach Ruhezeit Schnittnutzung möglich auf max. 90 % der Fläche
 - Verpflichtende jährliche Schnittnutzung/Beweidung bis 30.9.

- Fördersatz: 453 €/ha Konventionell
 373 €/ha Ökologisch

Zuschläge bei Einhaltung
weiterer Vorgaben möglich

*Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen

Weidenutzung in Hanglagen (Lagegenau)

- Kulisse: DGL in vorgegebenen Regionen
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Ein Ø jährlicher Viehbesatz (eigene Tiere) von mind. 0,3 RGV/ha DGL
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Organische Düngung bis zu 50 % des errechneten N-Düngebedarfs möglich
 - Keine Bodenbearbeitung
 - Keine Nutzung als intensive Portionsweide
 - Verpflichtende jährliche Schnittnutzung/Beweidung bis 30.9., Nutzung mind. einmal jährlich als Beweidung. Zusätzliche Schnittnutzungen sind zulässig
- Fördersatz: 504 €/ha Konventionell
 353 €/ha Ökologisch

Zuschläge bei Einhaltung
weiterer Vorgaben möglich

*Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen



größte Teilschlag 1 A: 0,1365 ha

Artenreiches Grünland (Lagegenau)

- Kulisse: DGL in Niedersachsen, Bremen und Hamburg
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Auf diesen Flächen ist jährlich das Vorkommen von 6 (GN 56) bzw. 8 (GN 58) Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden nachzuweisen, Kennarten auf den ersten 3 m vom Rand des Schrages bleiben unberücksichtigt
 - Keine Bodenbearbeitung
 - Die Flächen sind einheitlich zu bewirtschaften
 - Verpflichtende jährliche Schnittnutzung/Beweidung bis 30.9.

- Fördersatz: 351 €/ha GN 56
 459 €/ha GN 58

*Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Franz-Josef Schoo

Außenstellenbeauftragter Außenstelle Bersenbrück

 05439 9407-12

 05439 9407-39

 05439 9407-0

 franz-josef.schoo@lwk-niedersachsen.de

Bezirksstelle Osnabrück

Außenstelle Bersenbrück

Liebigstr. 4

49593 Bersenbrück